

Annalen für Rechtspflege und Gesetzgebung in den  
preußischen Rheinprovinzen.

Bd. 2, 1842, S. 151 - 151

Willkührliche Trennung peremptorischer Einreden von  
der Einlassung in die Hauptsache

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

die Vertheilung des Kaufpreises gütlich zu einigen, und daß nach Art. 750 mit dem Ablaufe dieser Frist, die Ernennung des Richter-Commissars nachgesucht werden kann;

Daß folglich an dieser Stelle die Zustellung des Vicitations-Protocolles an die Gläubiger nicht vorgeschrieben ist;

Daß in Ermangelung einer bestimmten gesetzlichen Weisung darüber, auf die über die Zustellung sonst bestehenden gesetzlichen Anordnungen zurückgegangen werden muß;

Daß der §. 34 der Subh.-Ordnung vom 1. August 1822, übereinstimmend mit Art. 714 der Civ.-Pr.-D., die Zustellung an den Schuldner vorgesehen hat;

Daß nach Art. 688 daselbst, sowie nach §. 16 der Subhast-Ordnung, jedem Gläubiger ein Exemplar des Subhast-Patents zugestellt werden soll, daß andere Zustellungen an die Gläubiger aber nicht gesetzlich vorgeschrieben sind;

Daß die Zustellung an den Schuldner oder die Drittbefitzer durch den betreibenden Theil, als Vertreter aller Gläubiger, bewirkt wird, welchen der Schuldner gegenübersteht; daß folglich diese Zustellung auch nach den allgemeinen Prozeßregeln, (Art. 147 der Civ.-Pr.-D.), genügt;

Daß auch der beabsichtigte Zweck ohne die Insinuation des Vicitations-Protocolles an die Gläubiger, vollständig erreicht werden kann, da diese befugt sind, als Mitbetheiligte von den Verhandlungen bei dem betreibenden Theile Einsicht zu nehmen;

Daß Prozeßformen von so gefährlichen Folgen wie diese, welche der §. 7 a. a. D. zum Gegenstande eines Vertrages gemacht hat, in Ermangelung ausdrücklichen Gebotes, oder der Nothwendigkeit zur Erreichung eines gesetzlichen Zweckes, nicht gestattet werden dürfen, die Clausel des §. 7 also, so weit sie darüber hinausgeht, zu vernichten ist;

Aus diesen Gründen

u. s. w.

**Willkürliche Trennung peremptorischer Einreden von der Einlassung auf die Hauptsache.**

Ist der Beklagte befugt, um der Einlassung auf die Hauptsache zu entgehen, peremptorische Einreden